



Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Hochheim am Main

Aufgrund des § 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93), in Verbindung mit dem hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2005 (GVBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.06.2023 (GVBl. S. 456,471), in Verbindung mit § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hochheim am Main in ihrer Sitzung am 18.04.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Redaktionelle Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Menschen.

§ 1 Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt betreibt die Obdachlosenunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2 Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe bestehen nicht. Eine Umsetzung in eine andere von der Stadt verwaltete Unterkunft ist ohne Einwilligung des Benutzers jederzeit aus sachlichen Gründen möglich.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Zeitpunkt.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Ablauf der Befristung der Einweisung, soweit dies in der Einweisungsverfügung vorgesehen ist, oder durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft von dem Benutzer über den in der Verfügung genannten Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses liegen insbesondere dann vor, wenn

1. der Benutzer sich eine andere, nicht nur vorübergehende Unterkunft verschafft hat,
2. die Unterkunft in Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterung-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
3. der Benutzer die Unterkunft nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich als Unterkunft nutzt oder sie nur noch zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
4. der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Untermietersgemeinschaft und/oder der Nachbarn führt und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
5. der Benutzer gegen Auflagen der Einweisungsverfügung oder gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Hausordnung verstößt oder
6. der Benutzer die Unterkunft nicht innerhalb von 4 Tagen nach dem in der Einweisungsverfügung benannten Datum bezieht,
7. der Benutzer der Zahlungsverpflichtung gemäß dieser Satzung nicht nachkommt,
8. der Benutzer es unterlässt, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen
9. der Benutzer verstirbt.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingte Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(3) Dem Benutzer wird während der Zeit der Benutzung ein Zugangsschlüssel überlassen. Im Falle des Verlustes, ist die Stadt zu informieren. Der Benutzer hat die Kosten eines Ersatzschlüssels zu tragen.

(4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer ist verpflichtet, der Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(5) Es ist verboten:

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen (ausgenommen Besuch). Das Nähere regelt die Hausordnung der Unterkunft.;
2. die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken zu benutzen;
3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
4. ein Tier in der Unterkunft zu halten;
5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell-, oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt;
6. Um-, An-, und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt.

(6) Ausnahmen werden nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung nach Abs. 4 Ziffern 5 und 6 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.

(7) Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohnungsgemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(8) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner, Nachbarn oder die Unterkunft beeinträchtigt werden.

(9) Bei vom Benutzer ohne Erlaubnis der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen, kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(10) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

§ 5 Betreten der Unterkunft

Die Beauftragten der Stadt (Ordnungsamt/ Amt für Soziales) sind berechtigt, die Unterkunft in angemessenen Abständen werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck hält die Stadt Schlüssel der Unterkunft vor.

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Belüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt anzuzeigen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

(5) Instandhaltungsarbeiten, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Unterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten zu dulden. Bei drohender Gefahr entfällt die Ankündigung.

§ 7 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Satzung über die Straßenreinigung).

§ 8 Hausordnung

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer ggf. selbst nachgemachten, sind der Stadt zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Vom Benutzer vorgenommene (bauliche) Veränderungen sind von diesem zu beseitigen, der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen:

§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Der Benutzer haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihm verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und deren Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich der Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst oder sich Benutzer gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 11 Personenmehrheit als Benutzer

(1) Erklärungen, deren Wirkung eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 12 Verwaltungszwang

Räumt der Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige und vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 78 HessVwVG (Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in der Unterkunft in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben. Der tatsächlichen Nutzung steht das Recht auf Nutzung gleich.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in der Unterkunft untergebracht sind. Unabhängig von der Anzahl der in einer Unterkunft eingewiesenen Personen, ist jeder für sich Gebührenschuldner.

§ 14 Festsetzung, Gebührenhöhe, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Pro Benutzer und Monat wird eine Benutzungsgebühr von 480,-€ (inkl. Nebenkosten) erhoben. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen 150,-€ (inkl. Nebenkosten).
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung festgelegten Zeitpunkt der Einweisung und endet mit dem Tag der Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die Ordnungsbehörde.
- (4) Die Gebühren werden monatlich im Voraus erhoben. Einzelne Tage werden zu je 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
- (5) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.
- (6) Die Gebühr kann auf Antrag oder von Amtswegen ermäßigt oder es kann von der Erhebung im Einzelfall absehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder aus sozialen Gründen geboten ist.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeit belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung vom 03.12.2018 tritt hiermit außer Kraft.

Die Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Magistrat der Stadt Hochheim am Main, den 24.04.2024

Gez. Dirk Westedt
-Bürgermeister-

Veröffentlicht am 26.04.2024